

Satzung über die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperdorf

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch Gesetze vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), vom 02. November 1993 (GVBl. S. 641), vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperdorf in seiner Sitzung am **06.04.2004** die folgende Satzung über die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperdorf beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die kombinierte Tageseinrichtung für Kinder wird von der Gemeinde Wipperdorf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder bestimmen sich nach den §§ 2, 17, 21 und 26 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die kombinierte Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Sofern in der Kindereinrichtung auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Gemeinde-/Stadtverwaltungen damit einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten ist der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden/Städten bzw. mit den Eltern anzustreben.
- (3) In die Kindertageseinrichtung werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden (oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert), werden nicht aufgenommen.

Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

- (6) Kinder bis zum Alter unter 2 Jahren und 6 Monaten werden zunächst unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 nur probeweise aufgenommen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die kombinierte Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen
montags – donnerstags von 6:00 – 17:00 Uhr
freitags von 6.00 – 16:00 Uhr
geöffnet.
- (2) In Ausnahmefällen können auch längere Betreuungszeiten vereinbart werden. Dieses ist frühzeitig mit der Leiterin der Tageseinrichtung für Kinder abzusprechen.
- (3) Die Einrichtung kann in Abstimmung mit der Leiterin und den Eltern zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen werden.
- (4) Die Schließungszeiten werden im 1. Quartal eines jeden Jahres an den Verkündungstafeln gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wipperfurth sowie in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 8:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Beirat

Für die Tageseinrichtung wird nach § 6 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 7 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9

Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im

voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeinde über die Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlagen:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung, die dazu ergangene Gebührensatzung, sowie Satzungsänderungen.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.1997 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipperdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 10.05.2004

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr.: 203-35/2004) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.04.2004, eingegangen am 28.04.2004 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 10.05.2004

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte in Wipperdorf in der Zeit vom 12.05.2004 bis 18.05.2004 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

It. Hauptsatzung an den Verkündungstafeln in Wipperdorf vom 12.05.2004 bis 18.05.2004 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 11.05.2004
Abgenommen am: 24.05.2004**

Abzunehmen am: 19.05.2004